

Geschäftsbedingungen und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung

Version 2.0
vom 09.01.2023

von

remoso GmbH

Zuppingerstraße 18

88213 Ravensburg

vertreten durch den Geschäftsführer Jan Brandt

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand.....	3
§ 2 Laufzeit	4
§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung	4
§ 4 Gruppen der Betroffenen Personen	4
§ 5 Kategorien personenbezogener Daten	5
§ 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO.....	5
§ 7 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse die Auftraggeberin	6
§ 8 Weisungsberechtigte.....	6
§ 9 Vertraulichkeit	7
§ 10 Pflichten der Auftragnehmerin.....	7
§ 11 Mobiles Arbeiten	9
§ 12 Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin	9
§ 13 Subunternehmern	9
§ 14 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO	10
§ 15 Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO	11
§ 16 Vergütung	11
§ 17 Haftung	12
§ 18 Allgemeines	12

Für das Vertragsverhältnis zwischen der remoso GmbH, Zuppinger Straße 18, 88213 Ravensburg (nachfolgend „**Auftragnehmerin**“ genannt) und deren Kunden (nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt) gelten die nachfolgenden Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (<https://www.remoso.com/legal/agb.html>).

Die folgenden Bedingungen gelten mit Abschluss des Hauptvertrages als vereinbart. Mit Abschluss des Hauptvertrages bestätigt der Kunde diese Bedingungen zur Auftragsverarbeitung zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

§ 1 Gegenstand

Die Parteien haben einen IT-Vertrag (im Folgenden Hauptvertrag) geschlossen, in dessen Rahmen die Auftragnehmerin personenbezogene Daten für die Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet und/oder Zugriff auf genannte Daten hat.

Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten gelten die vorliegenden Bedingungen. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarungen gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrages vor.

Diese Bedingungen zur Auftragsverarbeitung ersetzen alle früheren zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin im Auftrag der Auftraggeberin.

Die Bestimmungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen die Auftragnehmerin und ihre Beschäftigten oder durch die Auftragnehmerin Beauftragte, mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die von der Auftraggeberin stammen oder für die Auftraggeberin erhoben werden.

Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

Jede Verlagerung der Tätigkeiten oder von Teilen hiervon in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 2 Laufzeit

Die Bedingungen gelten ab Unterzeichnung des Hauptvertrags. Vertragsrelevant ist jeweils die aktuellste Fassung der Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung.

Die Laufzeit und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

Die Vereinbarungen enden automatisch, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Hauptvertrag endet, auf dem die Datenverarbeitung basiert.

Die Auftraggeberin kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt,
- die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin mutwillig nicht ausführt,
- die Auftragnehmerin Kontrollrechte der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert, oder
- die hartnäckige und andauernde Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten

§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung

Die diesen Vertrag umfassenden Datenverarbeitungsarten, Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, sind im Folgenden beschrieben.

Zweck/Art der Verarbeitung:

- Hosting und Betrieb der Anwendungssoftware **remoso mobility manager**
- Support der Anwendungssoftware
- Sonstige Dienstleistungen der remoso GmbH

§ 4 Gruppen der Betroffenen Personen

Die im Rahmen des Hauptvertrages betroffenen Personen, Art. 4 Nr. 1, 13, 14, 15 DS-GVO, sind wie folgt:

- Kunden des Auftraggebers
- Lieferanten des Auftraggebers
- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Mitarbeiter von Lieferanten des Auftraggebers
- Mitarbeiter von Geschäftspartnern des Auftraggebers
- Mitarbeiter von Kunden des Auftraggebers

§ 5 Kategorien personenbezogener Daten

Die im Rahmen dieses Vertrages betroffenen Kategorien von Daten, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind:

- Adressdaten
- Kommunikationsdaten
- Geburtsdatum
- Personalstammdaten
- Zahlungsdaten sowie ggf. Bonitätsabfragen
- Mitarbeiterdaten
- Telemetriedaten
- Standortdaten
- Strafdaten

§ 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO, wie z.B. rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung oder sonstige besondere Daten werden **nicht verarbeitet**.

§ 7 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse die Auftraggeberin

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.

Die die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle Anfragen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Die Auftragnehmerin darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages und nur nach Weisungen der Auftraggeberin erheben, verarbeiten, nutzen oder einsehen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Weisungen der Auftraggeberin werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können von der Auftraggeberin danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Weisungen können auch Berichtigungen, Löschungen und Sperrungen von Daten umfassen. Alle erteilten Weisungen sind sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Auftragnehmerin zu dokumentieren.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen müssen gemeinsam zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin abgestimmt werden und sind schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 8 Weisungsberechtigte

Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten der Auftraggeberin und Auftragnehmerin ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

Dies gilt auch für die für die Weisung zu nutzenden Kommunikationskanäle.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die

Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 9 Vertraulichkeit

Alle zwischen den Parteien im Zusammenhang und mit der Durchführung des Hauptvertrages ausgetauschten Informationen, insbesondere Dokumente der Parteien sind strengstens vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für alle Informationen, von denen die Parteien im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangen.

Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte oder eine Einsichtnahme durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften erlaubt oder mit Einwilligung jeweils beider Vertragspartner erfolgt. Die Verpflichtungen dieser Klausel bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 10 Pflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen die Auftraggeberin, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, des Mitgliedstaates, dem die Auftragnehmerin unterliegt, verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Die Auftragnehmerin verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vertraglichen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Die Auftragnehmerin hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfungen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei folgenden Aufgaben der Auftraggeberin mitzuwirken:

- Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12-22 DS-GVO
- Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung einer eventuell erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung
- Unterstützung der Auftraggeberin bei ihren Aufgaben, soweit diese das gegenständliche Auftragsverhältnis tangieren
- Hinweis an die Auftraggeberin sofern eine erteilte Weisung nach Meinung der Auftragnehmerin gegen gesetzliche Vorschriften verstößt
- Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, sofern die Auftraggeberin dies anweist und berechnigte Interessen der Auftragnehmerin nicht entgegenstehen
- Erteilung von Auskünften über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an die Auftragnehmerin
- Auskünfte an Dritte oder Betroffene, sofern die Auftraggeberin die Zustimmung erteilt

Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin nach Terminabstimmung berechnigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der Regelungen dieses Vertrages im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu überprüfen.

Die Auftragnehmerin sichert zu, bei dieser Überprüfung im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

Die Auftragnehmerin versichert, dass sie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Bei datenschutzrechtlichen Themen können Sie sich an datenschutz@remoso.com wenden.

§ 11 Mobiles Arbeiten

Bei der Auftragnehmerin ist „mobiles Arbeiten“ erlaubt. Somit kann auch eine Verarbeitung von Daten mobil (wie z.B. in Privatwohnungen) stattfinden. Hierbei gelten strenge Regeln, um auch die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sicherzustellen. So ist die Verarbeitung nur über Firmenhardware erlaubt. Eine Übertragung von Daten findet über eine verschlüsselte VPN-Verbindung statt, sodass eine strikte Trennung zwischen Unternehmensnetzwerk und anderem Netzwerk (z.B. Heimnetzwerk) sichergestellt ist.

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art.28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art.29 DS-GVO). Die Auftragnehmerin überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Betrieb.

§ 12 Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen auch dieses Vertrages durch die bei ihr beschäftigten Personen mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Die Auftragnehmerin sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.

§ 13 Subunternehmern

Die Beauftragung von Subunternehmern ist der Auftragnehmerin nur mit Genehmigung der Auftraggeberin gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO.

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Auftragnehmerin der Auftraggeberin Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss die

Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass sie den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Die Auftragnehmerin hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin auch gegenüber Subunternehmern gelten. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss die Auftraggeberin berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden. (Art. 28 Abs. 4 und Abs.9 DS-GVO).

Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch die Auftragnehmerin im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

Eine Liste der verwendeten Subunternehmer ist im Hauptvertrag dokumentiert.

§ 14 Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

Die Auftragnehmerin gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau der Datenverarbeitung. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Schutzziele gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu erreichen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO werden auf Nachfrage unverzüglich bereitgestellt.

Diese entsprechen dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die beschriebenen Maßnahmen werden verbindlich zugesichert.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die beschriebenen Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit zu unterziehen und dem Stand der Technik anzupassen

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten, wobei wesentliche Änderungen mit der Auftraggeberin abzustimmen sind und dokumentiert werden müssen.

Bei der Auftragnehmerin und bei der Auftraggeberin ist, sofern gesetzlich vorgeschrieben, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 15 Verpflichtungen der Auftragnehmerin nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihrem Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach Weisung der Auftraggeberin datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

§ 16 Vergütung

Eine gesonderte Vergütung für die Erfüllung dieses Vertrages wird nicht vereinbart.

§ 17 Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zur Auftragnehmerin alleine die Auftraggeberin gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, in keinerlei Hinsicht für den Umstand durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich zu sein.

§ 18 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Regelungen stehen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der Kooperationsvereinbarung und dem Willen der Parteien am ehesten entspricht.